



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

FÜRSTLICHES  
LANDGERICHT

REGIERUNGSSEKRETARIAT

E 04. Okt. 2021

AZ: BEMJ

Aktenzeichen bitte immer anführen

10 JV.2021.82

ON 4

Regierung des Fürstentums  
Liechtenstein  
Ministerium für Infrastruktur  
und Justiz  
Regierungsgebäude  
Peter-Kaiser-Platz 1  
9490 Vaduz

Vaduz, 01.10.2021 /SCBA

**Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des  
Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und des Staatsanwaltschafts-  
gesetzes**

**LNR 2021-892 BNR 2021/1126  
AP 153.1**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der im Betreff angeführte Vernehmlassungsbericht wurde allen Richtern und Rechtspflegern übermittelt. An der nachfolgenden Stellungnahme mitgewirkt haben Landrichterin Tatjana Nigg und Landrichter Michael Jehle.

Seitens des Fürstlichen Landgerichtes ergeht nachfolgende Stellungnahme:

**Zu § 15 Abs. 2a StPO**

Es können Fälle auftreten, in denen es mehrere Opfer gibt und diese verschiedenen Geschlechts sind. Besteht in solchen Fällen eine Einzelrichterzuständigkeit (nicht alle Delikte gemäss §§ 200 bis 206 StGB fallen

erstinstanzlich in die Zuständigkeit des Kriminalgerichts), so ist die hier vorgeschlagene Bestimmung nicht einhaltbar. Es wird angeregt, hier eine Regelung zu treffen. Allenfalls kann diese darin bestehen, dass § 15 Abs. 2a StPO nur für Senatsbesetzungen gilt.

### Zu § 202 Abs. 6 StPO

Vorgeschlagen wird die Prüfung der Ausdehnung der Einführung der Möglichkeit der Ton- oder Bildaufnahme von Beschuldigten und Zeugen im Vorerhebungs- und Untersuchungsverfahren

Soweit zu den in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Änderungen. Abschliessend wird die Prüfung der Abänderung der Verfahrenshilfebestimmungen der StPO angeregt. In diesen finden sich bislang keine zu § 66 ZPO analogen Regelungen, wonach bei Stellung eines Antrags auf Gewährung der Verfahrenshilfe ein Vermögensbekenntnis vorzulegen ist. Solche scheinen prüfenswert. Bislang findet sich in den Verfahrenshilfebestimmungen der StPO lediglich im Hinblick auf die jährliche Mitteilungspflicht (§ 26e StPO) Regelungen zum Vermögensbekenntnis, nicht aber in Bezug auf den eigentlichen Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe. Allenfalls genügt hier ein einfacher Verweis auf § 66 Abs. 1 bis 3 ZPO.

Soweit die Stellungnahme des Landgerichts. Nachfolgend wird die hiervon **abweichende Stellungnahme** von Landrichterin Tatjana Nigg und Landrichter Michael Jehle wiedergegeben:

| §. | Abs. | Anmerkung   |
|----|------|---|
| 5  |      | <p>Grundsätzlich besteht kein Einwand gegen die beabsichtigte Änderung.</p> <p>Kritisch gesehen wird aber die Anführung in den Erläuterungen, dass das Strafgericht die Erledigung von Vorfällen durch andere Gerichte nur dann abwarten dürfe, wenn „in Kürze mit ihr zu rechnen ist“.</p> |

Bereits heute ist eine Tendenz erkennbar, dass zivilrechtliche Fragen oder wesentliche Teile davon durch Anzeigeerstattung im Strafverfahren einer Klärung zugeführt werden sollen, zumal hier auch die Untersuchungsmaxime und die Kostentragung durch das Land gilt. Auch wenn eine solche Aufklärung vielfach aufgrund Art und Zielsetzung des Strafverfahrens sowie der vorhandenen Ermittlungsressourcen gar nicht möglich ist, wird dadurch die speditive Erledigung der Strafverfahren oft in wesentlichem Umfang behindert.

Das betrifft dabei nicht nur die Klärung materiellrechtlicher Ansprüche, sondern vielmehr auch formellrechtliche Fragen, wie bspw. die Gewährung der Akteneinsicht zugunsten eines Privatbeteiligten, welche bereits jetzt die Strafgerichte durch das entstehende „Geplänkel“ in wesentlichem Umfang belasten, insbesondere in komplexen und langwierigen Verfahren, in denen sich diese Fragen auch mehrfach bzw. je nach Fortgang des Verfahrens wiederholt stellen können während die Rechte aller Beteiligten – alle Beschuldigten und sonst involvierten Personen – zu wahren sind.

Hier sollte daher weiterhin nur auf die Praktikabilität der Klärung der Vorfrage im Strafverfahren abgestellt werden, wie dies bis anhin der Fall war.

Daher wird dafür votiert, hier festzuhalten, dass das Gericht die Klärung der Vorfrage zugunsten der Klärung durch die zuständige Instanz hintanstellen kann, wenn dies tunlich erscheint.

15

Auch diese Änderung ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, doch wirft sie einige Fragen auf:

Denn es liegt beim begrenzten Pool der in Liechtenstein vorhandenen Strafrichter nur schon ein rein faktisches Zuteilungsproblem vor.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass damit gerade bei den Einzelrichtern in Strafsachen sehr wesentlich in das

Prinzip des ordentlichen Richters eingegriffen wird, zumal nicht alle Richter in Strafsachen tätig sind und von diesen wiederum nur wenige weiblich sind.

Denkbar ist zudem, dass Personen beiderlei Geschlechter verletzt worden sein könnten, was bei einer Einzelrichterzuständigkeit wieder Abwägungsprobleme mit sich bringt, zumal die Verfahren vereint zu führen sind (§ 28 StGB).

Daneben stellt sich die Frage, wie mit Personen umzugehen ist, die sich nicht einem bestimmten Geschlecht zugehörig fühlen.

Das Problem zeigt sich zudem nicht nur erstinstanzlich, sondern weiter auch beim OG, OGH und in Strafsachen wohl auch vor dem StGH, wo im Übrigen weibliche Richter noch seltener sind.

Dem könnte hier damit begegnet werden, dass diese Bestimmung – in Anlehnung an die Rezeptionsvorlage – nur auf Senatsbesetzungen angewendet wird, bezüglich Einzelrichterzuständigkeiten aber nur „nach Möglichkeit“ zu berücksichtigen ist.

31 3

Es gilt das bereits zu § 15 Gesagte. Wenn im Vernehmlassungsbericht ausgeführt wurde, dass sich die geschlechtsspezifische Zusammensetzung des Landgerichtes geändert habe, so ist dies irreführend. Tatsächlich gibt es derzeit nur eine einzige Untersuchungsrichterin, während der Vorsitz beim Kriminalgericht rein männlich ist, der Vorsitz beim Jugendgericht dagegen rein weiblich. Bei den Einzelrichtern sind sowohl männliche wie weibliche Richter tätig, hier ist aber der Pool so klein, dass sich wiederum die Frage nach dem ordentlichen Richter und letztlich auch von Stellvertretungen bei Befangenheiten oder sonstigen Gründen stellt.

Hinzu kommt, dass für gerichtliche Einvernahmen im Rahmen der Vorerhebungen/Untersuchungen als Richter ausschliesslich die vier Untersuchungsrichter (3 Männer und 1 Frau) zuständig sind. Ein Rückgriff auf

Richter und Richterinnen aus anderen Geschäften für die Durchführung einer Einvernahme ist aus den bereits genannten Gründen praktisch nicht umsetzbar.

Eine Vielzahl von Einvernahmen werden im Übrigen durch die Beamten der Landespolizei durchgeführt. Auch bei der Landespolizei stellt sich aufgrund der bestehenden Zuteilungen in den Kommissariaten bzw. den Verfügbarkeiten eine ähnliche Problematik wie beim Landgericht.

Bereits die Wortfolge „nach Möglichkeit“ schafft dabei einen gewissen Anspruch, dass eben diese Möglichkeit auch geschaffen wird. Das kann bis zur Notwendigkeit der parallelen Zuständigkeit mehrerer Richter im selben Verfahren führen, was unbedingt zu vermeiden ist.

Wie dann bei Straftaten zum Nachteil von Opfern beiderlei Geschlechts oder eben bei binären Personen vorgegangen wird, ist zudem offen.

Eine sehr relevante Problematik besteht zudem im Bereich der Dolmetscher. Sofern genügend Zeit vorhanden ist – was gerade bei der ersten Vernehmung oft nicht der Fall ist – ist es so teils schon sehr schwierig überhaupt zeitnah einen Dolmetscher zu finden (was sogar für Englisch oder Französisch gilt), geschweige denn mit bestimmten Kenntnissen oder gar einem bestimmten Geschlecht.

**105 1a**

Diese Bestimmung wird klar begrüßt. Kritisch gesehen wird jedoch die Wortfolge „aus tatsächlichen Gründen nicht möglich“. Denn das Abstellen auf die tatsächliche Möglichkeit schränkt den Anwendungsbereich sehr ein bzw. könnte dies einer strengen Auslegung unterliegen (Zuwarten mit der Vernehmung, mehrfache frustrierte Versuche, o.ä.). Es sollte hier daher zwar das Primat der direkten Vernehmung postuliert, aber dennoch ein richterliches Ermessen eingeräumt werden, um eine möglichst speditive (zeitnahe) Verfahrenserledigung nicht zu

behindern bzw. diese neue Option nicht zu stark einzuschränken.

Gerade in diesen Fällen empfiehlt es sich zudem, die Vernehmung aufzunehmen, zumal ohnehin schon eine Bild- und Tonübertragung stattfindet (s.u. § 202 Abs 6).

**115a 2**

Zwar mag es nicht nur für die betroffene Person eine Entlastung darstellen, wenn ein Gutachter die Vernehmung durchführt, sondern allenfalls auch für den Richter.

Ob aber ein tauglicher Gutachter gefunden werden kann, ist eine Frage.

Die Anleitung des Gutachters durch den Richter im Hinblick auf die Durchführung der Vernehmung ist eine andere. Denn es genügt nicht, einen psychologisch geschulten Gutachter heranzuziehen, sondern es muss ein Gutachter sein, der auch die Notwendigkeiten des Strafverfahrens kennt und optimalerweise auch aussagepsychologische Kenntnisse hat und derartige Aufträge übernimmt.

Einen tauglichen Gutachter zu finden, ist bereits jetzt sehr schwierig und wird mit den Vorgaben zum Geschlecht umso schwerer sein.

Auch hier gilt zudem, dass Einvernahmen, vor allem im hier relevanten Bereich, durch die Beamten der Landespolizei durchgeführt werden, die ebenfalls für ihre Befragungen einen Sachverständigen beziehen müssten.

Gemäss Wortlaut ist zudem unklar („Mit einer solchen Befragung hat der Untersuchungsrichter einen Sachverständigen zu beauftragen.“), ob die Vernehmung überhaupt im Beisein des Richters erfolgt.

Die Mehrkosten sind nur der Vollständigkeit halber zu erwähnen.

Es wird daher dafür votiert, die bisherige Bestimmung grundsätzlich beizubehalten und gleichzeitig die

Bestellung eines Sachverständigen gleichen Geschlechts vorzusehen, sofern dies angezeigt erscheint und in nützlicher Zeit möglich ist.

202 6

Die Möglichkeit der Ton- oder auch Bildaufnahme wird ebenfalls begrüßt.

Diese sollte aber dringend auch auf die Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen im Vorerhebungs-/Untersuchungsverfahren ausgedehnt werden, was die Streichung der Widerspruchsmöglichkeit des Zeugen in § 50a notwendig machen würde (vorbehaltlich des Zeugenschutzes).

In diesem Zusammenhang ist zudem auch auf § 48 Abs 4 zu verweisen, der grundsätzlich ein Protokoll in Vollschrift vorsieht, es aber als zulässig erachtet, ein Diktat mit techn. Hilfsmitteln aufzunehmen, was aber „sogleich“ in einem Protokoll festzuhalten ist; es ist nun aber fraglich, was hier mit „sogleich“ gemeint ist. In der Praxis wird dieser Beschluss jedenfalls nicht gesondert verschriftlicht, sondern es wird nur das Gesamtprotokoll übertragen, wo ebenfalls kein derartiger Beschluss protokolliert wird. Es stellt sich hier daher ebenfalls die Frage, ob das Gesetz nicht der Praxis angepasst werden und dieser Einschub gestrichen werden sollte.

258 2/3

Hier wird dafür votiert, die bisherige Bestimmung beizubehalten, denn die Verweisung auf den Zivilrechtsweg dient – vgl. a. oben zu § 5 – der Straffung des Strafverfahrens, das primär der Ahndung von strafbaren Handlungen dient, welche zudem möglichst ohne Verschleppung und zeitnah zum Delikt erfolgen soll.

Wenn die Möglichkeit der Prüfung des Verweises auf den Zivilrechtsweg im Rahmen der Berufung eingeführt würde, hätte dies zudem teilweise die paradoxe Folge, dass das Verfahren für den Beschuldigten als dessen primären Subjekt in die Länge gezogen würde, nämlich gerade in den Fällen,

*da dieser keine Berufung erhebt, der Privatbeteiligte jedoch schon.*

Freundliche Grüsse  
Fürstliches Landgericht



Willi Büchel  
Landgerichtspräsident